



ANTRAGSRICHTLINIE ASEA-UNINET

Call 2022-2023

Projektdurchführungszeitraum

01. Oktober 2022 - 30. September 2023

www.asea-uninet.org

I. GENERELLE RICHTLINIEN

- Alle am Projekt beteiligten Universitäten müssen ASEA-UNINET (Voll-)Mitglieder oder Candidate Members, in Folge Mitgliedsuniversitäten genannt, sein.
- Alle begünstigten Projektteilnehmer/innen müssen zum Zeitpunkt der Projektdurchführung Angehörige der österr. bzw. der ASEAN od. pakistan. Mitgliedsuniversität/en sein. Zu Begünstigende: Doktoratsstudierende und Wissenschaftler/innen (Famulaturprojekte von dieser Beschränkung ausgenommen).
- Berechtig, einen Projektantrag zu stellen, sind folgende Universitätsangehörige einer österreichischen Mitgliedsuniversität:
 - o die eine Professur innehaben bzw. habilitiert sind
 - o Mitglieder des Rektorats
 - o Leiter/innen einer Organisationseinheit mit Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste oder in der Lehre.
- Weitere Universitätsangehörige sind unter folgender Auflage antragsberechtigt: Sie legen dem Antrag ein kurzes Empfehlungsschreiben bei. Dieses ist von einer der antragstellenden Universität angehörigen Person aus einer der drei oben genannten Gruppen auszustellen.
- Eingereicht werden können maximal 2 Projekte pro berechtigtem/r Antragsteller/in (in sehr begründeten Ausnahmefällen auch mehr - Entscheidung durch Koordinator/in plus Vorstandsmitglied). Werden (auch) Projekte, die COVID-19 bedingt nicht durchgeführt werden konnten, nochmals beantragt, so erhöht sich die Antragsanzahl auf maximal 4 Projekte pro berechtigtem/r Antragsteller/in. Famulatur-Projekte sind von diesen Beschränkungen ausgenommen.
- Maximal 3 geförderte Mobilitäten pro Projekt (in begründeten Ausnahmefällen auch mehr - Entscheidung durch Koordinator/in plus Vorstandsmitglied). Famulatur-Projekte sind von dieser Beschränkung ausgenommen.
- Gefördert werden kann sowohl die *Anbahnung eines Kooperationsprojektes* als auch die *Durchführung eines Kooperationsprojektes*, wobei sich die Förderungsarten/-höhen wesentlich unterscheiden (siehe diese Richtlinie). Unter einer Anbahnung ist zB die erstmalige (und eher vage) Kooperation mit einer Mitgliedsuniversität zu verstehen.

- Geförderte Aufenthaltsdauer:
 - o *Anbahnung von Kooperationsprojekten* (Begünstigte sind ausschließlich Wissenschaftler/innen, keine Doktoratsstudierende): bis 7 Werktage (pro Mobilität)
 - o *Durchführung von Kooperationsprojekten* (Begünstigte sind Wissenschaftler/innen und Doktoratsstudierende, Famulaturen von dieser Regel ausgenommen): Die Mindest-Aufenthaltsdauer pro Mobilität beträgt 1 Woche (kürzere Aufenthalte müssen überzeugend dargelegt und vom Vorstand genehmigt werden), die Maximal-Aufenthaltsdauer 3 Monate.
- Kurzreisen, die ausschließlich zur Abhaltung von Vorträgen bzw. für Kongress-Besuche durchgeführt werden, werden nicht unterstützt.
- Ad Famulaturen: Beantragung (wie bisher) im Zuge des Projektcalls. Die Dauer einer Famulatur im Rahmen von ASEA-UNINET hat vier Wochen zu betragen. KEINE anteilmäßige Förderung bei kürzeren Aufenthalten möglich. Für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Registrierung der FamulantIn/des Famulanten beim OeAD via SCHOLARSHIPS.AT notwendig.
- Die Mindestlehrleistung für Projektanträge, die ausschließlich einen Gastlehraufenthalt beinhalten, ist 1 SWS (14 Vortragseinheiten à 45 Minuten), offizielle Bestätigung erforderlich. Die Leistung für postgraduale Lehre ist in ECTS anzugeben.
- Sind an einem Projekt mehrere österreichische Mitgliedsuniversitäten beteiligt, so muss jede Mitgliedsuniversität einen eigenen Antrag einreichen (inkl. Verweis zum Partnerantrag).
- Die Projektanträge sind über das Online-Tool SCHOLARSHIPS.AT an den OeAD zu stellen. Nach erfolgter Formalprüfung durch den OeAD erfolgt die Freischaltung der Anträge für den/die ASEA-UNINET Koordinator/in der betreffenden Universität sowie für die von ihm/ihr genannten „Expert/innen“.
- Die inhaltliche Prüfung der Projektanträge obliegt dem/der Koordinator/in der antragstellenden österr. ASEA-UNINET Mitgliedsuniversität/der österr. Candidate Member-Universität. Im obligatorischen, von ihm/ihr zu unterzeichnenden „Sammelantrag“ legt er/sie fest, welche/s der eingereichten Projekte und in welcher Höhe durch ASEA-UNINET gefördert werden soll. Die Erstellung des Sammelantrages hat nach Ende der Frist zur Einreichung der (Einzel-)Projektanträge innerhalb einer im Call festgelegten Frist zu erfolgen.
- Die Aufteilung der zuerkannten anteiligen Förderbeträge (Reisekosten, Stipendiansätze, Sachkosten) kann variiert werden (virementfähig), solange der zuerkannte Gesamtbetrag unverändert bleibt.
- Ein Bericht pro durchgeführtes Projekt ist obligatorisch. Dieser wird im ASEA-UNINET Jahresbericht publiziert.

II. FÖRDERUNG OUTGOING (von Österreich nach ASEAN-Partnerland bzw. Pakistan)

A. Transkontinentale Reisekosten:

a) Transkontinentale Flugkosten (inkl. Flughafentaxen) nach RGV (Billigtarif)*

b) Flughafentransfer

Inland: Öffentliche Verkehrsmittel, Bahn (Taxi nur in Ausnahmefällen und mit Begründung)

Ausland: Öffentliche Verkehrsmittel, Bahn, Taxi: maximal EUR 35,-

c) Taxi innerhalb südostasiatischer Städte (nur gegen Vorlage von Belegen)

Reisekosten a+b+c (maximal): € 1.100 für Thailand, Malaysia, Pakistan

€ 1.200 für Indonesien, Vietnam, Philippinen, Myanmar, Laos, Kambodscha

B. Innerasiatische Reisekosten:

Flüge / Bahnfahrten etc. (sofern erforderlich, Billigtarife)*

C. Visagebühren:

Kosten werden übernommen

D. Impfungen:

Kostenübernahme ausschließlich bei von der WHO **vorgeschriebenen** Impfungen für das Zielland / die Zielregion (siehe: www.who.int/ith/ith_country_list.pdf)

Reisekosten gesamt (A + B + C + D): maximal EUR 1.500,-

- keine Reisekosten für Outgoings in den Iran

** Als Reisekosten werden ausschließlich die Kosten für das günstigste zumutbare Verkehrsmittel anerkannt (Fernbusse und Eisenbahnen sind bis 15 Stunden Fahrzeit für Doktoratsstudierende und bis 7 Stunden Fahrzeit für Wissenschaftler/innen zumutbar.)*

E. Stipendiensätze:

Bei *Anbahnung von Kooperationsprojekten*: nur dann möglich, wenn dies auf Gegenseitigkeit beruht (Schriftliche Absichtserklärung notwendig).

Bei *Durchführung von Kooperationsprojekten*: gilt ausschließlich für den Fall, dass die österr. und/oder die ausländische Institution keine Finanzierung/Kostenübernahme bereitstellen können.

Stipendiansatz für Doktoratsstudierende:

EUR 1.250,-/Monat bis 12 Werktage EUR 100,-/Werktag, danach die volle Stipendienhöhe

Stipendiansatz für Wissenschaftler/innen:

EUR 1.400,-/Monat bis 14 Werktage EUR 100,-/Werktag, danach die volle Stipendienhöhe

- keine Stipendien für Outgoings in den Iran

F. Sachkosten:

Sofern zur Zielerreichung des Projekts unbedingt erforderlich!

Bei Anbahnung von Kooperationsprojekten: max. EUR 1.500,-

Bei Durchführung von Kooperationsprojekten: max. EUR 3.000,-

G. Famulaturen Studierende:

(Einmaliger) Stipendiansatz für Famulant/innen: EUR 750,- / vierwöchigem Aufenthalt

III. FÖRDERUNG INCOMING (von ASEAN-Partnerland bzw. Pakistan nach Österreich)

Aufgrund der in Kraft getretenen *Sonderrichtlinie für das Förderprogramm ‚Maßnahmen zur Internationalisierung‘ des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung* ist bei Incomingmobilitäten keine Förderung der Reisekosten mehr möglich (siehe: SRL, 2019, S. 14-15).

Stipendiansätze:

Stipendiansatz für Doktoratsstudierende:

EUR 1.250,-/Monat bis 12 Werktage EUR 100,-/Werktag, danach die volle Stipendienhöhe

Stipendiansatz für Wissenschaftler/innen:

EUR 1.400,-/Monat bis 14 Werktage EUR 100,-/Werktag, danach die volle Stipendienhöhe

- keine Stipendien für Incomings aus dem Iran